

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/14 S

L 16 AS 838/13 (Bayerisches LSG)
S 15 AS 945/13 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Augsburg Stadt,
August-Wessels-Straße 35, 86156 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. März 2014 - L 16 AS 838/13 - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt PKH für ein Berufungsverfahren, in dem die Beteiligten um die Fortsetzung des Verfahrens vor dem SG Augsburg mit dem Aktenzeichen S 15 AS 299/13 streiten. Das Bayerische LSG hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH abgelehnt (*Beschluss vom 10.3.2014*). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 13.3.2014 ua ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.3.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

